

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**  
Ausgabe - Nr. **44**  
Ausgabetag **18.10.2019**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>EV. KREISKIRCHENAMT GÜTERSLOH-HALLE-PADERBORN</b>			
249	17.06.19	a) Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum vom 17.06.2019	746 – 747
250	17.06.19	b) Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum vom 17.06.2019	748 – 749
<b>KREIS WARENDORF</b>			
251	11.10.19	a) Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020	750
252	10.10.19	b) Aufhebung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (früher bössartige Faulbrut) der Bienen vom 02.08.2018	751 – 752
253	09.10.19	c) Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	753

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt"  
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
254		d) Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der 44. Kalenderwoche	754
255		e) Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	755 – 762

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung  
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum  
vom 17.06.2019**

**§ 1**

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum vom 12.12.2011 in der Fassung vom 19.02.2018, wird wie folgt geändert:

In § 10 werden nach Absatz 7) folgende Absätze 8) und 9) eingefügt:

(8) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. Ein Grab darf nur mit einer Urne belegt werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte einen Grabstein. Die Angehörigen können unter drei verschiedenen Steinen auswählen. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer dem von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabstein darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, Grabschmuck von der Grabstelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

(9) Zusätzlich werden Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Rasenbegrünung angelegt. Die Anlage und Unterhaltung der Rasenfläche erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Bei Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Rasenbegrünung sind keine Grabhügel mit Bodendecker- und Blumenbepflanzungen vorgesehen. Gegenstände dürfen auf dem rasenbegrünten Teil der Grabstätte nicht abgestellt werden. Grabeinfassungen sind nicht gestattet. Auf Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Rasenbegrünung werden Grabmale nach den jeweils geltenden Grabmalbestimmungen dieser Satzung beantragt. Vor dem Grabstein kann eine bepflanzte Fläche im Halbkreis oder als Rechteck mit einer Tiefe von bis zu 35 cm entsprechend der Breite des Grabmals angelegt werden. Diese Fläche ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben dieser Satzung zu pflegen. Die bepflanzte Fläche muss als Abgrenzung zur Gräsfläche ringsum mit einem Gehölz bzw. kl. Hecke mit einer max. Höhe von 30-40 cm bepflanzt werden. Rasenbegrünung und Rasenschnitt sind der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Die Gräber werden je nach Jahreszeit, spätestens drei Monate nach der Belegung bodengleich von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und mit Rasen begrünt. Eventuelle Senkungen werden von der Friedhofsverwaltung mit Boden aufgefüllt und mit Rasen begrünt. Wahlgrabstätten können auf Antrag nachträglich in Wahlgrabstätten mit Rasenbegrünung umgewandelt werden. Ein Anspruch, die Rasenfläche individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf die Rasenfläche abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der Rasenfläche in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 26 Absatz 2) erhält folgenden Wortlaut:

(2) Bei Nutzungsrechten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vergeben wurden, sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

Bei Nutzungsrechten, die nach Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vergeben werden, räumt die Friedhofsträgerin die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Nutzungszeit auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ab.

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

**§ 2**


Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.


Beckum, den 17.06.2019

Ev. Kirchengemeinde Beckum



  
Dittmann  
1. Vorsitzender

  
Hillringhaus  
Presbyter

  
Ingenhorst  
Presbyter



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Beckum  
vom 17. Juni 2019  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. August 2019



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

**Satzung zur Änderung  
der Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum  
vom 17.06.2019**

**§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum vom 11.12.2017, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz (4) werden nach Buchstabe b) folgende Buchstaben c) bis h) eingefügt:

c)	Erdbestattung mit Rasenbegrünung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.992,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung mit Rasenbegrünung je Grab und Jahr	131,30	Euro
e)	Urnenbeisetzung im Urnengrabfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.326,00	Euro
f)	Grabstein für einen Namen	1.000,00	Euro
g)	Grabstein für zwei Namen	1.250,00	Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	100,00	Euro

In § 8 werden nach Absatz (9) zwei neue Absätze (10) und (11) eingefügt:

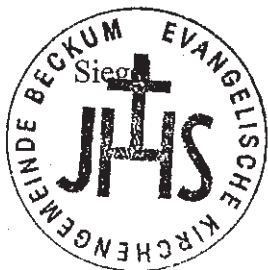
(10)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 26 Absatz 3 Friedhofssatzung	300,00	Euro
(11)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 26 Absatz 3 Friedhofssatzung	300,00	Euro


**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

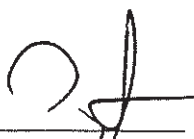
Beckum, den 17.06.2019

Ev. Kirchengemeinde Beckum



  
Dittmann  
1. Vorsitzender

  
Hilringhaus  
Presbyter

  
Ingenhorst  
Presbyter



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Beckum  
vom 17. Juni 2019  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 - 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet  
bis zum 31. Januar 2021 gültig.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 15. August 2019



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

**KREIS WARENDORF**  
Der Landrat

48231 Warendorf, den 11.10.2019

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen für den Kreis Warendorf ist dem Kreistag am 11.10.2019 zugeleitet worden. Der Entwurf wird für die Dauer des Beratungsverfahrens des Kreistages und seiner Ausschüsse ab sofort in folgender Dienststelle während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) verfügbar gehalten:

Kreishaus Warendorf, Kämmererei, Räume C 1.90 – C 1.93,  
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

Ferner ist der Entwurf im Internet ([www.kreis-warendorf.de/haushalt](http://www.kreis-warendorf.de/haushalt)) einsehbar. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit von Montag, 21.10.2019, bis Montag, 04.11.2019, bei der o. g. Dienststelle Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung voraussichtlich am 13.12.2019.

gez.  
Dr. Olaf Gericke

## Tierseuchenverordnung

zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (früher bösartige Faulbrut) der Bienen vom 02.08.2018

Aufgrund der

- §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl I S. 1666)
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW.S.612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GV.NRW.S.885)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW.S.104), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.03.2016 (GV. NRW.S.148)
- der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I. S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW.S.622),

wird für den Kreis Warendorf folgendes verordnet:

### **§ 1 Aufhebung des Sperrbezirks**

Nachdem die Amerikanische Faulbrut der Bienen in dem eingerichteten Sperrbezirk Ahlen als erloschen gilt, wird die Tierseuchenverordnung vom 02.08.2018 aufgehoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Warendorf, den 10.10.2019

KREIS WARENDORF  
als Kreisordnungsbehörde  
Der Landrat  
gez.  
Dr. Olaf Gericke



**Verkündung**

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit verkündet.

Warendorf, den 10.10.2019

KREIS WARENDORF  
als Kreisordnungsbehörde  
Der Landrat  
gez.  
Dr. Olaf Gericke

**Bekanntmachung gem. § 21a  
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Kreis Warendorf  
Az.: 63-40131/2018

Warendorf, 09.10.2019

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat Herrn Arnemann, Elms-ter Berg 17, 48324 Sendenhorst eine Genehmigung gem. § 16 und § 6 i.V.m. § 10 des Bun-des-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG i.V.m. § 1, 2 und Nr. 7.1.11.1. und 9.36 des An-hanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV – zur wesentli-chen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren (Sauen und Mastschweine) und zur Lagerung von Gülle erteilt.

**Eingeschlossene Entscheidungen**

- Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NRW)

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Sendenhorst, Gemarkung Sendenhorst, Flur 1, Flur-stück 67,68 und 69 errichtet und betrieben werden.

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:**

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwal-tungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster Klage einreichen.“

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht / Brandschutz, zum Immissionsschutzrecht, zum Wasserrecht, zum Natur- und Landschafts-schutzrecht, zum Arbeitsschutzrecht und zum Straßenrecht ergangen ist.

Für diese Tierhaltungsanlage ist das BVT-Merkblatt „Beste Verfügbare Techniken der Inten-sivhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 02.10.2019 mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom 21.10.2019 bis einschließlich 04.11.2019 bei folgenden Behörden ausliegt:

- Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, Bauamt, Zimmer B2.20
 

montags bis freitags	08.00 – 12.00 Uhr
montags bis donnerstags	14.00 – 16.00 Uhr

 darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung mög-lich (Tel.: 02581/536346) oder per Email: verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de
- Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, Bauordnungsamt, Raum 309
 

dienstags bis freitags	08.30 – 12.30 Uhr
mittwochs	14.30 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.30 – 18.00 Uhr

Zusätzlich ist der Bescheid – ohne Unterlagen - im Internet unter [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) (Bekanntmachungen/Immissionsschutz) einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Ein-wendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag  
Kreis Warendorf  
gez. Wobbe

**Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der  
44. Kalenderwoche**

In der 44. Kalenderwoche erscheint das Amtsblatt am 31.10.2019.  
Die Abgabefrist endet am 29.10.2019 um 11 Uhr.

Im Auftrag

Rogoski

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Silvia-Mariana Ciobanu**

letzte bekannte Anschrift: **Gerhart-Hauptmann-Str. 10 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **07.10.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/146/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.10.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Gabriel-Georgian Bratu**

letzte bekannte Anschrift: **Spiekersstr.5 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **09.10.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/155/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.10.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Fildes Dragena**

letzte bekannte Anschrift: **Drosselstiege 1 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **09.10.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/154/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.10.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Pawel Miroslaw Kwiatkowski**

letzte bekannte Anschrift: **An der Tanne 8 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **09.10.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/153/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.10.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Cristian Gradinaru**

letzte bekannte Anschrift: **Speckenstr. 1 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom : **11.10.2019**  
Aktenzeichen : **368300/ZU/148/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.10.2019

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Ionut Gafton**

letzte bekannte Anschrift:     **Teichweg 11 33397 Rietberg**  
mit Schreiben vom             **30.09.2019**  
Aktenzeichen                 **368300/OV SA/149/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.10.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Maruis-Alin Cimpoaca**

letzte bekannte Anschrift:     **Nordenmauer 17 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom             **30.09.2019**  
Aktenzeichen                 **368300/OV SA/150/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.10.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Daniel-Mihail Albu**

letzte bekannte Anschrift: **Drosselstiege 1 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **01.10.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV SA/151/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.10.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Dragnea Fildes**

letzte bekannte Anschrift: **Drosselstiege 1 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **01.10.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV SA/152/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.10.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag



**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Adina-Mirabela Antal**

letzte bekannte Anschrift: **Poststr. 13 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom : **01.10.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV SA/153/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.10.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Ionel Stefan**

letzte bekannte Anschrift: **Nordstr.52 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **07.10.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/154/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.10.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Kerstin Angelika Pfeffer, zuletzt wohnhaft in Heinrich-Imbusch-Straße 34 59229 Ahlen mit Schreiben vom 15.10.2019, Aktenzeichen 3910/593000 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.16, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat



## Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Salmei Asisi**

letzte bekannte Anschrift: Rahlstedter Straße 193 a EG 22143 Hamburg  
mit Schreiben vom: 02.09.2019  
Aktenzeichen: 410090459017

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 15.10.2019

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag